

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Bundesschiedskommission

Beschluß
In dem Statutenstreitverfahren
4/1984/St
04.04.1984

auf Antrag, des SPD-Ortsvereins E-R,
vertreten durch den Vorsitzenden, Dr. E

- Antragsteller und Berufungsantragsteller -

gegen

den SPD-Unterbezirk E,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden A

- Antragsgegner und Berufungsantragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission am 04. April 1985 in der Besetzung

Inge Donnepp, Vorsitzende,
Dr. Johannes Strelitz, stellvertretender Vorsitzender
Prof. Dr. Peter Landau, stellvertretender Vorsitzender

entschieden:

Die Berufung gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission II des SPD-Bezirks N von 12. März 1984 wird zurückgewiesen.

Es wird festgestellt, daß gemäß § 3 Abs. 5 des Organisationsstatuts der SPD der Unterbezirksvorstand nach seinem pflichtgemäßen Ermessen über die Ausnahmegenehmigungen entscheidet.

Gründe

I .

Die Vorinstanz hat den Sachverhalt zutreffend wie folgt festgestellt:

Der Ortsverein R des Unterbezirks E beantragte im Jahre 1983 eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 Abs. 5 des Organisationsstatuts für ein Vorstandsmitglied und für den Fraktionsvorsitzenden der Bezirksvertretung II, weil beide ihre Wohnsitze in Gebiete außerhalb ihres ursprünglichen Ortsvereins verlegt hätten bzw. verlegen würden. Der Antrag wurde u.a. damit begründet, daß solche Ausnahmen grundsätzlich möglich seien, in anderen Unterbezirken den Mitgliedern die Wahl des Ortsvereins sogar freigestellt würde und daß solche Ausnahmen bereits in anderen Ortsvereinen (des Unterbezirks) zugelassen worden seien. Der Unterbezirksvorstand lehnte alsdann nach zweifacher Beratung diese Anträge ab und berief sich dabei darauf, daß er grundsätzlich keine Ausnahmegenehmigungen erteile. Auch wies er bei seiner Ablehnung auf die Unzulässigkeit von "Wunschmitgliedschaften" und auf die Gefahr der Störung eines ausgeglichenen Verhältnisses der Ortsvereinsgrößen und damit auch der Delegiertenzahl hin.

Der Ortsverein R rief daraufhin im Januar 1984 die Bezirksschiedskommission II des zuständigen Bezirks in einem Statutenstreitverfahren an.

Ortsverein wie Unterbezirk begründeten ihren Standpunkt in diesem Verfahren. Die Bezirksschiedskommission II des Bezirks N wies den Antrag als unbegründet zurück und führte in der Begründung u.a. aus, daß die Ablehnung sämtlicher Anträge auf Ausnahmegenehmigungen zwar unzulässig sei, weil das Organisationsstatut solche Ausnahmen zulasse, daß aber im Einzelfall die Ablehnung solcher Anträge durch § 3 Abs. 5 Organisationsstatuts durchaus zulässig wäre. Auf den Akteninhalt wird verwiesen.

1. Die Berufung ist zulässig und fristgemäß an die Bundesschiedskommission eingereicht und begründet worden; sie bleibt aber ohne Erfolg.
2. Das Organisationsstatut der SPD regelt in § 3 Abs. 5 die Mitgliedschaft in der Weise, daß grundsätzlich jedes Parteimitglied dem Ortsverein angehören muß, der in seiner Gemeinde bzw. in dem Teil der Gemeinde, in dem es wohnt, zuständig ist. Über Ausnahmen entscheidet der Unterbezirksvorstand nach Stellungnahme der betroffenen Ortsvereine.
3. Damit hat das Organisationsstatut - wie die Bundesschiedskommission in ständiger Rechtsprechung entschieden hat - die Erteilung von solchen Ausnahmegenehmigungen in das Ermessen der zuständigen Unterbezirksvorstände gestellt. Solange dieses Ermessen sach- und pflichtgemäß ausgeübt wird, kein Ermessensfehler oder

Ermessensmißbrauch vorgetragen und erwiesen wird, entzieht sich die Nachprüfung eines Beschlusses aufgrund von § 3 Abs. 5 Organisationsstatut der Zuständigkeit der Schiedskommissionen.

4. Zwar hat der zur Entscheidung berufene Unterbezirksvorstand die Stellungnahme der betroffenen Ortsvereinsvorstände einzuholen, doch schreibt das Organisationsstatut für die Einholung der Stellungnahmen keine besondere, auch nicht die Schriftform vor. Es ist mithin durchaus zulässig, daß der Unterbezirksvorstand die entsprechenden Stellungnahmen durch eines seiner Mitglieder, einen Beauftragten oder z.B. den Unterbezirksgeschäftsführer einholen läßt. Das Organisationsstatut hat ausdrücklich darauf verzichtet, das Ausnahmeverfahren zu formalisieren oder zu bürokratisieren.
5. Die Bundesschiedskommission hat mit Beschluß ihren stellvertretenden Vorsitzenden Dr. Johannes Strelitz und den Geschäftsführer Rainer Stura beauftragt, beim Unterbezirk E die Einholung der Stellungnahmen gemäß 3 Abs. 5 Organisationsstatut nachzuprüfen. Am 12. November 1984 haben die Vorgenannten die Erklärung des Unterbezirksgeschäftsführers protokolliert, daß diese Stellungnahme fernmündlich eingeholt worden sei. Zwar haben ein ehemaliger und der jetzige Ortsvereinsvorsitzende des beteiligten Ortsvereins H auf Anfrage der Bundesschiedskommission bestritten, daß sie um eine solche Stellungnahme gebeten worden seien. Der Geschäftsführer des Unterbezirks blieb aber auf eindringlichen Vorhalt bei seiner oben erwähnten Erklärung.

Die im § 3 Abs. 5 des Organisationsstatuts vorgesehene Stellungnahme ist nicht an eine Form gebunden; sie kann von den betroffenen Ortsvereinsvorständen abgegeben werden. Demnach können mit der Abgabe der Erklärung mehrere Personen befaßt gewesen sein, wodurch eine gewisse Unsicherheit nicht auszuschließen ist, ob die Anfrage nicht doch entgegen der Annahme des Ortsvereins erfolgt ist. Unter Abwägung dieser Umstände hat die Bundesschiedskommission keinen Anlaß gesehen, an der Richtigkeit der Erklärung des Unterbezirksgeschäftsführers zu zweifeln.

Dabei darf auch nicht übersehen werden, daß das Organisationsstatut nicht erkennen läßt, daß solche Ausnahmegenehmigungen erleichtert oder begünstigt oder an ein formelles Verfahren zur Unterstützung der Ansprüche auf Erteilung einer solchen Genehmigung gebunden werden soll.

Inge Donnepp